

HAUPTSATZUNG der Stadt Allendorf (Lumda)

Einleitungsformel

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993, bekanntgemacht am 19. Oktober 1992 (GVBl. I S. 534), sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) am 19. Oktober 1993 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.**
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt 3 Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.**

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.**
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.**
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:**
 - 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,**

- 2. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB),**
- 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,**
- 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von € 75.000,00 im Einzelfall,**
- 5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von € 75.000,00 im Einzelfall.**

Die Bindung des Magistrates an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleiben unberührt.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen des Abs. 3 unberührt.**

§ 3 Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträten.**
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt 2.**

§ 4 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.**
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:**

**Vorsitzende oder Vorsitzender
der Stadtverordnetenversammlung = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversamm-**

lung

**Mitglied der Stadtverordneten-
versammlung**

**= Ehrenstadtverordnete oder
Ehrenstadtverordneter**

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

**= Ehrenbürgermeisterin oder
Ehrenbürgermeister**

Stadträtin oder Stadtrat

**= Ehrenstadträtin oder
Ehrenstadtrat**

Mitglied des Ortsbeirates

= Ehrenmitglied des Ortsbeirates

Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

**= Ehrenortsvorsteherin oder
Ehrenortsvorsteher**

**sonstige Ehrenbeamtinnen
oder Ehrenbeamte**

**= eine die ausgeübte ehrenamtliche
Tätigkeit kennzeichnende
Amtsbezeichnung mit dem Zusatz
Ehren-.**

**Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend
ausgeübten Funktion richten**

**(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher
Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen
werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des
Ehrenbürgerrechtes oder die Ehrenbezeichnung auszuhändigen.**

**(4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen
unwürdigen Verhaltens entziehen.**

§ 5

Ortsbeirat

**(1) Für die Ortsteile Allendorf, Nordeck-Winnen und Climbach werden
Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des
Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.**

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Allendorf umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Allendorf.

Der Ortsbezirk Nordeck-Winnen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Braunstein.

Der Ortsbezirk Climbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Climbach.

**(3) Der Ortsbeirat besteht
im Ortsbezirk Allendorf aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Nordeck-Winnen aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Climbach aus 5 Mitgliedern.**

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck in den "Allendorfer Mitteilungen" öffentlich bekanntgemacht.**
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tag nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.**
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Allendorf (Lumda), Bahnhofstraße 14, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tag vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine**

besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (4) Die Stadt macht nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan genehmigt oder das Anzeigeverfahren durchgeführt worden ist. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.**
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, der Form des Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.**

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 20. Oktober 1993 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 01. Januar 1988, zuletzt geändert am 05. April 1993, tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Allendorf (Lumda), den 20. Oktober 1993

Der Magistrat der Stadt Allendorf (Lumda)

(Kranixfeld)

Bürgermeister